

Amtliche Mitteilungen

Datum 27. September 2016

Nr. 155/2016

Inhalt:

Habilitationsordnung
der Fakultät II
Bildung • Architektur • Künste
der
Universität Siegen

Vom 23. September 2016

Habilitationsordnung
der Fakultät II
Bildung • Architektur • Künste
der
Universität Siegen

Vom 23. September 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 3 Habilitationsleistungen
 - § 4 Habilitationsantrag
 - § 5 Zulassungsverfahren
 - § 6 Habilitationsausschuss
 - § 7 Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistungen
 - § 8 Beschlussfassung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
 - § 9 Vortrag, Kolloquium und Feststellung der Lehrbefähigung
 - § 10 Erteilung der Lehrbefugnis
 - § 11 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
 - § 12 Neuantrag und Wiederholung der Habilitation
 - § 13 Beendigung der Lehrbefugnis und der Lehrbefähigung
 - § 14 Umhabilitation
 - § 15 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
 - § 16 Übergangsregelung
 - § 17 In-Kraft-Treten
-
- Anhang 1 Kumulative Habilitation im Department Architektur und den Disziplinen der
Erziehungswissenschaft
 - Anhang 2 Kumulative Habilitation in der Disziplin Psychologie
 - Anhang 3 Kumulative Habilitation in den Disziplinen Kunst und Musik

§ 1

Allgemeines

- (1) Durch die Habilitation wird die Befähigung zur selbstständigen Vertretung einer wissenschaftlichen Disziplin in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung) förmlich nachgewiesen.
- (2) Die Fakultät II der Universität Siegen stellt die Lehrbefähigung (facultas docendi) für eine bestimmte Disziplin in einem Habilitationsverfahren fest und erteilt für die entsprechende Disziplin die Lehrbefugnis (venia legendi).
- (3) Die Fakultät kann die Lehrbefähigung in allen Disziplinen feststellen, die in ihr durch mindestens eine Professorin oder einen Professor vertreten sind, die bzw. der habilitiert ist oder habilitationsadäquate Leistungen (§ 36 HG) nachgewiesen hat.
- (4) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll 12 Monate vom Zeitpunkt der Einreichung des Habilitationsantrags nicht überschreiten.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

- (1) Der Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule entsprechend § 67 HG oder ein gleichwertiger akademischer Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule. In der Regel soll die Promotion in dem angestrebten Lehrgebiet erfolgt sein.
- (2) Weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion, nachgewiesen z.B. durch Vortrags- und Publikationstätigkeit im angestrebten Lehrgebiet.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat muss über akademische Lehrerfahrung verfügen.

Falls die Besonderheit des Fachs bzw. Fachgebiets dies erfordert, können weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Ergänzende Bestimmungen erlässt der Fakultätsrat.

§ 3

Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationsleistungen bestehen in der Regel aus einer Habilitationsschrift und einem Vortrag mit anschließendem Kolloquium sowie aus dem Nachweis der Lehrkompetenz.
- (2) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in angemessener Breite auf dem Gebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, darstellen. Die Arbeit muss geeignet sein, wissenschaftliche Erkenntnisse in besonderem Maße zu fördern.
- (3) Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. In Ausnahmefällen, über die der Fakultätsrat entscheidet, kann sie auch in einer anderen Sprache abgefasst sein.
- (4) An die Stelle der Habilitationsschrift können mehrere bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten treten, die in ihrer Gesamtheit den Erfordernissen einer Habilitationsschrift entsprechen. Die Anforderungen an den Kumulus regeln die einzelnen Disziplinen und sind im Anhang ausgewiesen.
- (5) Die Dissertation wird nicht als Habilitationsleistung anerkannt.
- (6) Für den Vortrag sind drei Themenvorschläge (§ 9 Absatz 1) einzureichen, die dem angestrebten Fachgebiet zu entnehmen sind und im Wesentlichen nicht den wissenschaftlichen Schriften der Habilitation entstammen sollen. Aus den Vorschlägen wählt der Habilitationsausschuss ein Thema aus. Der Vortrag und das anschließende Kolloquium finden hochschulöffentlich statt.
- (7) Die Lehrkompetenz wird nachgewiesen, indem eine der folgenden Leistungen erbracht wird:
 1. Kandidatinnen und Kandidaten, die eine akademische Lehrerfahrung im Umfang von mindestens 16 SWS Lehre vorweisen können, sind von den Nachweisen unter 2. entbunden.

2. eine hochschuldidaktische Ausbildung und die Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS, die von einer Professorin oder einem Professor der Fakultät begleitet und bestätigt wird.

§ 4

Habilitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät II schriftlich vorzulegen.
- (2) In dem Antrag ist die Disziplin zu bezeichnen, für welches die Kandidatin oder der Kandidat die Lehrbefähigung zu erlangen wünscht. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Lehrbefähigung in einem Fach unter zusätzlicher Benennung eines Schwerpunkts beantragen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Habilitationsordnung in der geltenden Form bekannt ist;
 2. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsgangs und der beruflichen Entwicklung;
 3. die Promotionsurkunde bzw. der Nachweis der Erlangung eines als gleichwertig anerkannten Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule und Zeugnisse über Hochschulabschlüsse;
 4. ein Exemplar der Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten;
 5. ein Verzeichnis der veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Schriften der Kandidatin oder des Kandidaten;
 6. drei Exemplare der Habilitationsschrift bzw. drei Exemplare der als Habilitationsleistung vorgelegten wissenschaftlichen Schriften;
 7. eine schriftliche Erklärung darüber, inwieweit die Kandidatin oder der Kandidat die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Schrift(en) selbstständig angefertigt hat und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden. Sofern die schriftlichen Leistungen in Zusammenarbeit mit anderen Personen entstanden sind, sind deren Namen, akademische Grade und Anschriften anzugeben. Die Kandidatin oder der Kandidat muss ferner darüber Auskunft geben, ob diese Personen ihrerseits Habilitations- oder Promotionsverfahren beantragt und dabei die vorgelegten Schriften benutzt haben;
 8. ggf. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Dekanin oder der Dekan ermächtigt wird, die unter 7. abgegebene Erklärung sowie ggf. weitere von der Kandidatin oder dem Kandidaten in diesem Zusammenhang abgegebene Auskünfte den an der Zusammenarbeit beteiligten Personen zur Kenntnis zu geben;
 9. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Habilitationsschrift bereits vollständig oder teilweise bzw. Angaben über deren Ergebnisse veröffentlicht hat;
 10. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren beantragt hat, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
 11. eine schriftliche Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
 12. Unterlagen zum Nachweis der Lehrkompetenz (§ 3 Absatz 7).
- (4) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die beigefügten Unterlagen einschließlich je eines Exemplars der eingereichten Arbeiten verbleiben im Original oder in Form einer beglaubigten Kopie bei den Akten der Fakultät.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und stellt fest, ob die Antragsunterlagen vollständig sind.
- (2) Liegen die Unterlagen vollständig vor, so unterrichtet die Dekanin oder der Dekan unverzüglich den Fakultätsrat. Der Fakultätsrat entscheidet über die Annahme des Antrags. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die in den §§ 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Lehnt der Fakultätsrat die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ab, so gibt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten diese Entscheidung unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung bekannt. In diesem Fall gilt das Verfahren als nicht eingeleitet.
- (4) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zu, so bestellt er einen Habilitationsausschuss.

§ 6

Habilitationsausschuss

- (1) Der Habilitationsausschuss führt das Habilitationsverfahren durch.
- (2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:
 - mindestens vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Qualifikation nach § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG (mit Ausnahme der nicht habilitierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) oder habilitierte außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät oder habilitierte Mitglieder der Fakultät,
 - mit beratender Stimme eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine graduierte Studentin oder ein graduierter Student.
- (3) Bei seiner Zusammensetzung ist disziplinären Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.
- (4) Der Habilitationsausschuss wählt eine der ihm angehörenden Professorinnen oder einen der ihm angehörenden Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen des Habilitationsausschusses sind nicht öffentlich; seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Der Habilitationsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Ergebnisse der Sitzungen werden jeweils in einem Protokoll festgehalten.
- (7) Der Habilitationsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 7

Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistungen

- (1) Ist das Habilitationsverfahren eröffnet, wählt der Habilitationsausschuss nach fachlichen Gesichtspunkten mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter aus. Die Gutachterinnen oder Gutachter können aus dem Kreis der Mitglieder des Habilitationsausschusses stammen. Als Gutachterinnen und Gutachter können Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation nach § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG, habilitierte außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät oder habilitierte Mitglieder der Fakultät bestellt werden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll auswärtig sein.
- (2) Die Namen der benannten Gutachterinnen und Gutachter sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang dieser Mitteilung eine Gutachterin oder einen Gutachter abzulehnen. Die neu benannte Gutachterin bzw. der neu benannte Gutachter kann nicht wieder abgelehnt werden.

- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zurückziehen, solange noch keine endgültige Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 8 Absatz 2 erfolgt ist. In diesem Fall gilt das Verfahren als nicht eingeleitet.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter legen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erhalt der Unterlagen voneinander unabhängige schriftliche Gutachten über die eingereichten schriftlichen Arbeiten vor.
- (5) Kann eine Gutachterin oder ein Gutachter die gesetzte Frist nicht einhalten, so beschließt der Habilitationsausschuss, ob er eine Fristverlängerung einräumt oder eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter benennt.
- (6) Die Gutachten müssen eine ausreichend begründete und eindeutige Aussage darüber enthalten, ob die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeiten als Habilitationsleistung empfohlen wird. Die Gutachten sollen sich auf die Beurteilung der Arbeiten beschränken.

§ 8

Beschlussfassung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Liegen alle eingeholten Gutachten vor, so werden diese mit den vorgelegten Arbeiten im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Zur vertraulichen Einsichtnahme berechtigt sind die wahlberechtigten Professorinnen und Professoren sowie die wahlberechtigten habilitierten Mitglieder, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät sowie die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die Mitglieder des Fakultätsrats. Die Auslegefrist beträgt vier Wochen (vorlesungsfreie Zeit sechs Wochen). Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe. Alle wahlberechtigten Professorinnen und Professoren sowie wahlberechtigte habilitierte Mitglieder der Fakultät haben das Recht, zu den Empfehlungen, den Gutachten und zur Habilitationsschrift bzw. zu den vorgelegten Arbeiten bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegefrist eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, die dem Fakultätsrat und dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis gebracht werden muss.
- (2) Spätestens drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme entscheidet der Habilitationsausschuss auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der Habilitationsschrift. Es kann auch beschlossen werden, weitere Gutachten einzuholen. In diesem Fall ist nach § 6 Absatz 5 und 6 und nach § 7 Absatz 1 zu verfahren. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so teilt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten diese Entscheidung mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich mit.

§ 9

Vortrag, Kolloquium und Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, so bittet die Dekanin oder der Dekan die Kandidatin oder den Kandidaten, dem Habilitationsausschuss innerhalb von zwei Wochen drei Themen für den Vortrag vorzuschlagen. Der Habilitationsausschuss wählt daraus ein Thema aus. Dieses Thema ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vier bis sechs Wochen vor dem Vortrag mitzuteilen. Diese Frist kann der Habilitationsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten verringern.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Mitglieder des Habilitationsausschusses und des Fakultätsrats, die Gutachterinnen und Gutachter sowie alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät zum Habilitationsvortrag ein und macht Termin und Thema des Vortrags hochschulöffentlich bekannt.
- (3) An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, das in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses geleitet wird. Es kann sich auf das ganze Fach erstrecken, für das die Kandidatin oder der Kandidat die Lehrbefähigung anstrebt. Der Vortrag und das Kolloquium zusammen sollen zwei Stunden nicht überschreiten. Die Gutachterinnen und Gutachter und die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben vorrangiges Rederecht.

- (4) Am Tage des Vortrags entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates mit einfacher Mehrheit über die Feststellung der Lehrbefähigung. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat ein Votum für oder gegen die Annahme abzugeben.
- (5) Wird beabsichtigt, in der Bezeichnung des Faches vom Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten abzuweichen, so ist diese bzw. dieser dazu zu hören.
- (6) Ist die Lehrbefähigung festgestellt, überreicht die Dekanin oder Dekan der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese enthält die wesentlichen Personalien der bzw. des Habilitierten (Name, Geburtsort, akademischer Grad), ggf. das Thema der Habilitationsschrift, die Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt ist, den Tag der Beschlussfassung sowie die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans.
- (7) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der oder dem Habilitierten auf Wunsch Einsicht in die Gutachten gewährt.

§ 10

Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Nach der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt der Fakultätsrat der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag die Befugnis, in dem Fach, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde, Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen. Die Erteilung der Lehrbefugnis darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der oder dem Habilitierten die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis. Sie enthält die wesentlichen Personalien der bzw. des Habilitierten und die Bezeichnung des wissenschaftlichen Gebietes, für das die Lehrbefugnis verliehen wird.
- (3) Die oder der Habilitierte sollte innerhalb eines Jahres eine Antrittsvorlesung halten.
- (4) Die oder der Habilitierte hat das Recht und die Pflicht, in jedem Studienjahr eine Lehrveranstaltung an der Universität Siegen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu halten. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, für die Dauer der Lehrtätigkeit an der Universität Siegen die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (6) Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung oder Übertragung eines Lehrauftrags.

§ 11

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- (1) Die oder der Habilitierte hat für die Veröffentlichung der Habilitationsschrift zu sorgen. Weicht die veröffentlichte Fassung von der Habilitationsschrift ab, so ist dies in der Veröffentlichung anzugeben.
- (2) Die Habilitationsschrift kann auf folgende Weisen veröffentlicht werden:
 - durch einen gewerblichen Verleger, der die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt;
 - in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Reihe;
 - elektronisch durch die Universitätsbibliothek Siegen.

In allen Fällen sind der Fakultät drei gedruckte Belegexemplare unentgeltlich zu übergeben.

- (3) Bei einer kumulativen Habilitationsschrift sind die einzelnen Arbeiten (ggf. elektronisch) zu veröffentlichen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Sobald alle Arbeiten erschienen sind, sind der Fakultät drei Exemplare einer Sammlung aller Arbeiten unentgeltlich zu übergeben.

- (4) Die Frist für die Veröffentlichung und die Ablieferung der Belegexemplare bzw. die Vorlage eines rechtsgültigen Verlagsvertrags über den Druck beträgt drei Jahre nach Verleihung der Lehrbefähigung (§ 9 Absatz 6). Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist auf Antrag angemessen verlängern.

§ 12

Neuantrag und Wiederholung der Habilitation

- (1) Wenn das Habilitationsverfahren erfolglos beendet wurde, kann einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr, ein erneuter Antrag auf Habilitation gestellt werden.
- (2) Wenn das Verfahren nach § 8 gescheitert ist, so müssen zusätzlich zu den Unterlagen nach § 4 Absatz 3 die wissenschaftlichen Schriften, die als Habilitationsleistungen in dem gescheiterten Verfahren vorgelegt wurden, eingereicht und kenntlich gemacht werden. Im Weiteren ist nach §§ 7ff. zu verfahren.
- (3) Wenn das Verfahren aufgrund der Leistungen im Vortrag und Kolloquium gescheitert ist, so kann die Kandidatin oder der Kandidat den Vortrag innerhalb eines Jahres wiederholen. Im Weiteren ist nach §§ 9ff. zu verfahren.

§ 13

Beendigung der Lehrbefugnis und der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten, mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung, mit dem Wirksamwerden der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder bei Umhabilitation.
- (2) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent der Pflicht zur Veröffentlichung (§ 11) nicht nachkommt, drei Jahre lang ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltung gehalten hat, es sei denn, dass sie bzw. er das 65. Lebensjahr vollendet hat, oder wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden.
- (3) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen, wenn die Habilitation durch Täuschung, Plagiat, Drohung, Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde. Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (4) Über den Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung und den Entzug der Lehrbefugnis entscheidet der Fakultätsrat. Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Beschluss über den Widerruf der Lehrbefähigung oder die Entziehung der Lehrbefugnis ist der oder dem Betroffenen in Form eines schriftlichen Bescheids, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, mitzuteilen.
- (6) Mit dem Entzug der Lehrbefugnis erlischt die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“.

§ 14

Umhabilitation

- (1) Wer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer anderen Fakultät der Universität Siegen habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis in der Fakultät II Bildung • Architektur • Künste erwerben.
- (2) Der Antrag auf Umhabilitation ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind die in § 4 Absatz 3 Punkte 1 bis 5 genannten Unterlagen beizufügen sowie die Habilitationsschrift oder die entsprechenden wissenschaftlichen Schriften und die Habilitationsurkunde.

- (3) Wird ein Antrag gestellt, so bestellt der Fakultätsrat einen Habilitationsausschuss gemäß § 6. Dieser entscheidet darüber, ob bzw. auf welche Teile der vorgeschriebenen Leistungen verzichtet werden kann, und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Vorschlag zur Annahme oder Ablehnung des Antrags.
- (4) Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Die oder der Umhabilitierte stellt sich bei einer positiven Entscheidung der Hochschulöffentlichkeit mit einem Vortrag vor.

§ 15

Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis können auf Antrag erweitert werden. Wird ein Antrag gestellt, so bestellt der Fakultätsrat einen Habilitationsausschuss gemäß § 6. Dieser unterbreitet dem Fakultätsrat einen Vorschlag darüber, welche Leistungen zu erbringen sind. Der Fakultätsrat beschließt über die zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für das weitere Verfahren gelten die §§ 1 bis 11 entsprechend. Die zu erbringenden Leistungen können dabei ggf. laut Beschluss des Fakultätsrats reduziert sein.

§16

Übergangsregelung

Wer innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung schriftlich zu Händen der Dekanin oder des Dekans geltend macht, dass sie oder er die Habilitation nach der bisher für sie bzw. ihn gültigen Habilitationsordnung anstrebt, hat das Recht, ein Verfahren nach dieser Habilitationsordnung zu beantragen. Dieses Recht erlischt nach einem Jahr.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Die Habilitationsordnungen der ehemaligen Fachbereiche 2, 4 und 9 treten gleichzeitig außer Kraft. Die Regelung in § 16 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II Bildung • Architektur • Künste vom 13. Juli 2016.

Siegen, den 23. September 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anhang 1 Kumulative Habilitation im Department Architektur und den Disziplinen der Erziehungswissenschaft

1. Der Kumulus muss mehrere veröffentlichte, wissenschaftliche Arbeiten – ggf. in Verbindung mit künstlerischen oder technischen Arbeiten – beinhalten, die zusammen einer Habilitationsschrift im Sinne von § 3 Absatz 2 gleichwertig sind.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber kann auch unter wesentlicher Beteiligung als Mitglied einer Forschergruppe veröffentlicht haben. Anteile der Kandidatin oder des Kandidaten an Gruppenleistungen sind als Habilitationsleistungen zulässig, soweit die selbstständigen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten klar abgrenzbar und bewertbar sind.
3. Veröffentlichungen, die zu einer kumulativen Habilitation eingereicht werden, müssen zusammen mit einer Zusammenfassung im Umfang von mindestens 9000 Wörtern, in welcher die wesentlichen Schlussfolgerungen und deren Bedeutung für die Disziplin der angestrebten venia legendi dargestellt werden, gebunden eingereicht werden.
4. Für einen Kumulus sind **mindestens acht** Publikationen erforderlich. Unter diesen müssen mindestens drei Zeitschriftenbeiträge mit Peer-Review-Verfahren, mindestens zwei internationale Publikationen (d.h. Publikationen, die nicht auf deutsch oder nicht in Deutschland erschienen sind) und mindestens vier Publikationen in Allein- oder Erstautorenschaft sein.
5. Diese Publikationen müssen nach Einreichung der Dissertation und zu einem anderen Thema als dem Dissertationsthema oder als eine signifikante Fortführung in angemessener fachlicher Breite verfasst worden sein.

Anhang 2 Kumulative Habilitation in der Disziplin Psychologie

1. Der Kumulus soll aus **mindestens sechs** separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden wissenschaftlichen Publikationen in führenden (mehrheitlich internationalen) Fachzeitschriften (mit Peer-Review-Verfahren) des jeweiligen Fachgebietes bestehen. Diese müssen zusammen einer Habilitationsschrift im Sinne von § 3 Absatz 2 gleichwertig sein. Innerhalb der Publikationsliste sind diejenigen wissenschaftlichen Abhandlungen, die zur kumulative Habilitationsleistung gehören, entsprechend zu kennzeichnen.
2. Diese mindestens sechs Publikationen sollten bereits **publiziert** oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.
3. Bei **mindestens vier** dieser Publikationen sollte die Habilitandin oder der Habilitand **Erstautorin** bzw. **Erstautor** (inklusive geteilter Erstautorenschaft der Habilitandin bzw. des Habilitanden) sein.
4. Thematisch sollen die Abhandlungen entweder ein neben der Dissertation zweites Forschungsfeld durch mehrere Beiträge gründlich erschließen oder wissenschaftliche Breite dokumentieren, indem sie Themen aus verschiedenen Bereichen der angestrebten Venia Legendi punktuell behandeln. Es muss eine konzeptionelle Eigenleistung sichtbar sein. Die Publikationen müssen nach Einreichung der Dissertation verfasst worden sein.
5. Der vorgelegten Arbeit muss eine **übergreifende Einführung** vorangestellt und eine **übergreifende Diskussion** nachgestellt werden. Diese übergreifenden Teile sollen das theoretische und methodische Programm umreißen und Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Abhandlungen sowie eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten. Darüber hinaus kann die Betreuerin oder der Betreuer einen allgemeinen Material- und Methodenteil verlangen. Sind die wissenschaftlichen Abhandlungen von zwei oder mehr Autorinnen und Autoren verfasst worden, so muss der Eigenanteil der Kandidatin oder des Kandidaten in der kumulativen Habilitation kenntlich gemacht werden. Alle separaten wissenschaftlichen Abhandlungen bilden zusammen mit dem Einleitungs- und Diskussionsteil die Habilitation.
6. Falls eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter Mitautorin bzw. Mitautor einer oder mehrerer Abhandlungen der kumulativen Habilitation ist, müssen als weitere Gutachterinnen und Gutachter Personen gewählt werden, die nicht Autorinnen und Autoren von Teilen der Habilitation sind.

Anhang 3 Kumulative Habilitation in den Disziplinen Kunst und Musik

1. An die Stelle der Habilitationsschrift können mehrere bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene, inhaltlich kohärente Arbeiten treten, die in ihrer Gesamtheit den in § 3 Absatz 2 gestellten Anforderungen an eine Habilitation entsprechen.
2. Voraussetzung für eine kumulative Habilitation sind **mindestens drei** Artikel in fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften **sowie vier bis sechs** weitere Publikationen bzw. Beiträge in wissenschaftlichen Organen und/oder Sammelwerken.
3. Diese Publikationen müssen nach Einreichung der Dissertation und zu einem anderen Thema als dem Dissertationsthema verfasst worden sein. Eine Anerkennung der Dissertation als Habilitationsleistung ist ausgeschlossen.
4. Den als Habilitationsleistungen eingereichten Artikeln ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen.
5. Gruppenleistungen sind als Habilitationsleistung anrechenbar, sofern die selbstständige Leistung der oder des Antragstellenden klar erkennbar ist.